



Nutzungsordnung Objekt Magdeburg

Präambel

Die Nutzungsordnung lehnt sich an die Gefahrenabwehrverordnung (Stadtordnung) der Stadt Magdeburg (Stand: Juni 2012) an.

Der Wassersportverein Buckau-Fermersleben e.V. (auch WBF genannt) ist Eigentümer des Geländes und wird gemäß Satzung durch den Vorstand vertreten. Er nimmt sein Hausrecht wahr.

Die Laubenkommission ist beauftragt, in Abwesenheit des Vorstandes, die Rechte und Pflichten aus dieser Nutzungsordnung wahrzunehmen.

Die Nutzungsordnungen gelten für alle Mitglieder und Gäste, welche das Gelände des WBF e.V. incl. Pachtgelände nutzen.

Ziel dieser Ordnungen ist das gegenseitige Achten auf Ordnung, Sicherheit und die Wahrung des gegenseitigen Respekts bei der Nutzung der Gelände.

Einen zentralen Winterdienst gibt es nicht.

Die aktuellen und beschlossenen Nutzungsordnungen lösen die Bisherigen ab.

1. Geländeordnung

1.1. Die Anschrift des WBF ist der Elbweg 3 in 39122 Magdeburg.

Mitglieder, welche in den Sommermonaten (1.Mai bis 30.September=Saison) eines jeden Jahres Post und Zeitungen erhalten möchten, müssen einen zugelassen Briefkasten haben.

Die Aufstellung erfolgt auf Antrag des Mitgliedes über die Laubenkommission und an den Vorstand.

Der Vorstand wird diesen befürworteten Antrag prüfen.

Der zugelassene Standard-Briefkasten wird durch den WBF beschafft montiert und für ein Entgelt für die Saison überlassen.

Nach der Saison ist der Briefkastenschlüssel zurückzugeben.

Der Vorstand übernimmt für die Zustellung keine Verantwortung.

1.2. In der Saison eines jeden Jahres ist täglich von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr die Mittagsruhe zu wahren.

An Sonn- und Feier- sowie Samstagen nach 13:00 Uhr ist es nicht gestattet, Lärm mit Werkzeugen oder anderen Geräten zu erzeugen.

Unabdingbare Einsätze von Handwerkern in den Ruhezeiten sind vorher mit der Laubenkommission und den Nachbarn abzusprechen.



Größere Baumaßnahmen sind außerhalb der Saison durchzuführen.

Die Nutzung der vereinseigenen Werkstatt ist unter Beachtung des Arbeitsschutzes, der Ordnung und Sicherheit, möglich.

Alle notwendigen Maßnahmen während der Saison, welche mit Lärm verbunden sind, sollten Montag bis Freitag zwischen 9:00 Uhr und 19:00 Uhr, unter Einhaltung der Mittagsruhe, durchgeführt werden.

Bei zentralen Arbeitseinsätzen durch den WBF gelten gesonderte Regeln.

- 1.3. In der Saison gilt eine Nachtruhe von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr.
Feierlichkeiten, welche über 22:00 Uhr hinausgehen, müssen mit den Nachbarn abgestimmt werden.
Die Lautstärke für das Spielen von Radiogeräten und das Abspielen von anderen Tonträgern müssen auf den eigenen Bedarf beschränkt bleiben.

Ausgenommen von dieser Regel sind zentrale Veranstaltungen des WBF.

- 1.4. Auf dem Gelände des WBF und Pachtflächen gilt die StVO.
Die Geschwindigkeit der Fahrzeuge aller Art ist auf eine Geschwindigkeit von 5 Km/h (verkehrsberuhigter Bereich) begrenzt.
Diese Geschwindigkeit gilt ab Schranke. Besucher sind darüber zu informieren!
Die Besucher haben die ausgeschilderten Parkplätze zu nutzen.

Das Parken auf den Wegen ist grundsätzlich verboten.
Das Halten auf den Wegen zum Be- und Entladen an den Steganlagen, sowie vor den Bungalows sind auf ein Minimum zu reduzieren.

Das Parken auf den Nutzungsflächen der Bungalows sowie der Camping-Anlieger ist unter gesonderten Voraussetzungen erlaubt:

- Die Nutzungsfläche zum Parken muss geeignet sein (z.B. Gittersteine, Platten etc.), keine Versiegelung des Bodens (Asphalt, Beton o.ä.).
- Es darf keine Gefährdung zum Nachbarn entstehen.
- Auf den Flächen dürfen keine Autoreparaturen oder Autowäschen durchgeführt werden.

Das Parken von Personenkraftwagen an den Bungalows ist nur auf Antrag über die Laubenkommission, und der Genehmigung durch den Vorstand, zum Parken auf Nutzungsflächen erlaubt.

Die durch die Laubenkommission befürwortete und bisher geduldeten Parkflächen, für max. 2 Fahrzeugen hintereinander, ist kostenpflichtig und wird erstmalig für das Beitragsjahr 2016, gemäß BUO 2016 in Rechnung gestellt.
Eine Stellfläche für einen PKW kostet 25,00 Euro.

Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.



Das Parken unter dem Schleppdach-Ost ist erlaubt, in Hinsicht unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Stellplätze.

Diese Erlaubnis gilt nur von Mai bis September eines jeden Jahres und ist grundsätzlich erst nach der Freigabe durch einen vom Vorstand beauftragten Verantwortlichen gestattet.

Die Fahrzeugführer haben keinen Anspruch auf einen festen Stellplatz.

Sollten alle Plätze belegt sein, ist das Fahrzeug auf einem anderen ausgeschilderten Parkplatz des WBF zu parken.

Bei zentralen und genehmigten Veranstaltungen steht das Schleppdach-Ost als Parkfläche nicht zur Verfügung (siehe entsprechende Ausschilderungen).

Fahrzeuge, welche wegen längerer Abwesenheit abgestellt werden, sind beim Hafenermeister anzumelden.

Die Anmeldung ist wegen der Gefahrenabwehr notwendig und beinhaltet auch die Verpflichtung der Angabe der Information, wo der Fahrzeugschlüssel hinterlegt ist. Sollten dem WBF durch Zuwiderhandlungen Kosten entstehen, werden diese weiterberechnet.

- 1.5. Hecken und Büsche sind so anzulegen, dass der Nachbar sowie der Ansicht und Nutzung des WBF-Geländes nicht beeinträchtigt bzw. behindert wird.
Als Höhe gilt für eine Hecke das Richtmaß von 1,80 m.
Abweichungen gelten nur mit Genehmigung der i.A. des Vorstandes handelnden Laubenkommission und des Nachbarn.

Da das Gelände des WBF im Überschwemmungsbereich der Elbe liegt, sind alle Behinderungen zum Abfließen des Wassers, bei Hochwassergefahr, zu beseitigen.

Schutzeinrichtungen vor Wildtieren sind nur in schriftlicher Abstimmung mit der Laubenkommission und im Rahmen rechtlicher Vorschriften möglich.

- 1.6. Jeder Bungalow- und Wohnwagen-/WoMo-Nutzer ist für die Sauberkeit, Pflege und Sicherheit seines, im Nutzungsvertrag ausgewiesenen Nutzungsobjektes, verantwortlich.
Zu den Anliegerpflichten zählen:
für die Bungalownutzer:
- die Pflege der Hafestraße bis zur Straßenmitte und bis zur Mitte des Mittelweges hinter dem Bungalow.
Der offiziellen Wege zwischen den Bungalows von der Hafestraße zum Mittelweg, sind bis jeweiligen Mitte durch die jeweiligen Anlieger mit zu pflegen.
- die 2. Bungalowreihe hat die Pflege bis zur Mitte des Mittelweges und ihre Kante zum Nordweg (Salbker See II) zu übernehmen.



für die WW-Dauieranlieger:

- Pflege des genutzten Geländes in einem angemessenen Abstand von ca. 10 m zum Wohnwagen

1.7. Abgemähter Rasen, Laub, Zweige etc. sind auf den ausgewiesenen Kompost- und Schredderflächen, eigenständig abzulegen.

1.8. Auf Antrag des Mitgliedes über die Laubenkommission, kann die Aufstellung eines Geräteschuppens mit einer max. Höhe von 1,80 m, durch den Vorstand genehmigt werden.

Die genutzte Aufstellfläche ist kostenpflichtig und wird erstmalig für das Beitragsjahr 2016, gemäß BUO 2016 in Rechnung gestellt.

Die Erhebung des Entgeldes gilt auch für bisher schon aufgestellte Geräteschuppen.

1.9. Die Bungalow- und Wohnwagennutzer dürfen friedliche Haustiere (Hund, Katze, Vögel), auf ihrem Nutzungsobjekt halten, soweit sie nicht eine Gefahr und/oder Belästigung für Anlieger darstellen.

Gleichfalls darf die Haltung nicht dem Sinn der Nutzung unseres Geländes entgegenstehen.

Hunde sind grundsätzlich an der Leine zuführen.

Die Hundeführer sind verpflichtet, Hinterlassenschaften Ihres Tieres sofort zu beseitigen.

Verboten, ist die Haltung von Tieren, wie z.B. Schlangen, Skorpione, oder ähnliche gefährliche Tiere, die einer satzungsbemäßen Nutzung unseres Geländes entgegenstehen und/oder eine Gefahr, bei Ausbruch für Leib und Leben unserer Mitglieder und seiner Gäste ausgehen.

1.10. Aushänge von Werbungen, Verkaufsangebote, Informationsmaterial uam. sind nur mit Genehmigung des Vorstandes gestattet.

1.11. Es gilt für alle Nutzer unseres Geländes der Grundsatz:

„gegenseitige Rücksichtnahme“

Eltern haften für ihre Kinder.

1.12. Hinweise zur Nichteinhaltung der Nutzungsordnungen nimmt die Laubenkommission entgegen.

Für Streitigkeiten, welche durch die Nichteinhaltung der Nutzungsordnungen entstehen und durch die Beteiligten nicht selber friedlich zur Lösung gebracht werden können, wird der Sachverhalt durch Antragstellung an die Laubenkommission, der Ehren- und Schiedskommission des WBF zur Klärung übergeben.



2. Hafenordnung

Präambel

Der Yachthafen des Wassersportvereins Buckau-Fermersleben e.V. gehört zu den umweltorientierten Sportbootshäfen von Sachsen-Anhalt.
Die Hafenordnung ergänzt die Geländeordnung.

Einen zentralen Winterdienst gibt es nicht.

- 2.1. Für die Liegeordnung im Hafen ist ausschließlich der vom Vorstand eingesetzte Hafenmeister zuständig.
Der Hafenmeister ist gleichzeitig auch für die WW- und WoMo-Stellplätze zuständig.
Seine Anweisungen sind einzuhalten.
- 2.2. Die Anleger verpflichten sich der Einhaltung der Regeln der „Zehn goldenen Regeln“ für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur.
- 2.3. Es ist auf das als Naturschutzgebiet ausgewiesene Gelände zu achten.
- 2.4. Alle ankommenden Gäste haben sich beim Hafenmeister anzumelden.
Der Hafenmeister vergibt den Stegplatz.
- 2.5. Die Liege- und Stellplatzgebühren für Gäste sind beim Hafenmeister im Voraus zu entrichten.
- 2.6. Das Baden und Schwimmen ist im Hafen untersagt.
- 2.7. Ausgehändigte Schlüssel für die Schranke und das Sanitärgebäude sind vor der Abreise wieder abzugeben.
- 2.8. Der Übersichtsplan des Geländes befindet sich im Sanitärgebäude.
- 2.9. Das Laufenlassen von Motoren sollte nur der Ein- und Ausfahrt dienen.
- 2.10. Das Abpumpen von Bilgenwasser in den Hafen ist untersagt.
Die Schiffsführer sind Angehalten, dafür Sorge zu tragen, dass jegliche Verschmutzung des Hafens und des Geländes mit Kraftstoffen und Ölen ausgeschlossen ist.
- 2.11. Die Entsorgung von Chemietoiletten ist grundsätzlich mit dem Hafenmeister abzustimmen.
- 2.12. Mit dem Hafenmeister ist die Entsorgung von Sonderabfällen zu klären.
- 2.13. Die Ruhezeiten auf dem Gelände regelt die Geländeordnung.
In der Saison (1.Mai bis 30.September) eines jeden Jahres ist täglich von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr die Mittagsruhe zu wahren.
In der Saison gilt eine Nachtruhe von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr.



3. Boots-Garagenordnung

Präambel

Die auf dem Gelände des Wassersportverein Buckau-Fermersleben e.V. befinden sich Boots-Garagen, diese sind Eigentum des Vereins.

Sie werden auf Antrag nur durch den Vorstand mit Nutzungsvertrag vergeben.

Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Für den WBF besteht keine Bewachungs- und Verwahrungspflicht.

Einen zentralen Winterdienst gibt es nicht.

Für den Garagenbereich gelten die Bestimmungen der Geländeordnung des WBF, sowie die allgemeingültigen Brandschutzbestimmungen.

- 2.1. Die Bootsgaragen dienen der Unterstellung von Booten, Trailern, Wohnwagen oder Ähnlichem etc., die dem Interesse der allgemeinen Freizeitgestaltung und Wohlbefinden der Vereinsmitglieder und des WBF nicht entgegenstehen. Grundsätzlich ist eine gewerbliche Nutzung der Bootsgaragen verboten!
- 2.2. Das Unterbringen der im Pkt. 2.1. genannten Gegenstände erfolgt auf eigene Gefahr.
- 2.3. Das Einstellen der Boote und der Verbleib von Wertgegenständen erfolgt auf eigene Gefahr.
- 2.4. Die vertraglichen Nutzer haben die Pflicht brennbare Materialien innerhalb der Bootsgaragen auf das gesetzliche Minimum zu reduzieren.
- 2.5. Der Nutzer hat für das eingestellte Gut (nach Pkt. 2.1) eine entsprechende Haftpflichtversicherung auf seine Kosten abzuschließen und Veränderungen dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- 2.6. Anzapfen und Verändern der elektrischen Leitungen ist untersagt. Auf Antrag über die Laubenkommission, an den Vorstand kann eine Veränderung bestätigt werden. Die Veränderung darf nur durch einen zugelassenen Fachbetrieb durchgeführt werden. Der Vorstand kann die Fachfirma festlegen.
- 2.7. Der Boots-Garagennutzer hat die Pflege des Vorplatzes der Bootsgarage (Breite der Boots-Garage + einer Länge von 5 m) in eigener Regie zu pflegen.
- 2.8. Bei Schnee und Eis gilt das Räumen und Abstumpfen der Fläche gemäß Pkt. 2.7. dieser Ordnung sinngemäß.

Die Nutzungsordnung tritt mit Vorstandsbeschluss vom 11.01.2016 in Kraft.